

EU-Jahresvorschau 2026

Bericht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026.....	5
1.2 Achtzehnmonatsprogramm des Rates	10
1.3 Programm des zyprischen Ratsvorsitzes für das 1. Halbjahr 2026.....	12
2 EU-Vorhaben im Bereich Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz	17
3 EU-Vorhaben im Bereich Gesundheit	44
4 Räte und Veranstaltungen im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.....	62
4.1 Ratstagungen unter zyprischem und irischem Vorsitz	62
4.2 Konferenzen unter zyprischem Vorsitz.....	64

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichten die Bundesminister:innen dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026 (COM(2025) 870 final vom 21.10.2025), dem Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1.1.2025 bis 30.6.2026 (Dokument 16668/24 vom 11.12.2024) sowie dem Programm des zyprischen EU-Ratsvorsitzes. Im 2. Halbjahr 2026 wird Irland den EU-Ratsvorsitz innehaben. Das Programm des irischen Ratsvorsitzes wird im Juli 2026 präsentiert werden.

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2026 im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz relevant sind.

1.1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026

Am 21.10.2025 hat die Europäische Kommission (EK) ihr Arbeitsprogramm für 2026 unter dem Titel „**Der Moment der Unabhängigkeit Europas**“ vorgelegt. Das Arbeitsprogramm baut auf den Prioritäten des Vorjahres auf und reagiert auf die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen infolge geopolitischer Spannungen, des digitalen Wandels und steigender Lebenshaltungskosten. Europas wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit sollen gestärkt und die Unabhängigkeit der EU in Schlüsselbereichen gesichert werden.

Die Initiativen des Arbeitsprogramms 2026 werden wie 2025 den sieben übergeordneten Zielen der politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Von der Leyen zugeordnet (1. Ein neuer Plan für **nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit** in Europa; 2. Eine neue Ära für die **europäische Verteidigung und Sicherheit**; 3. Die **Menschen unterstützen**, unsere **Gesellschaften** und unser **Sozialmodell stärken**; 4. Unsere **Lebensqualität** erhalten: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur; 5. Unsere **Demokratie schützen** und unsere **Werte** wahren; 6. **Europa in der Welt**: Unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen; 7. **Gemeinsam handeln** und die **Zukunft unserer Union** vorbereiten).

Die bereits im Vorjahr definierte **Vereinfachungsagenda** soll weiter vorangetrieben werden, um Unternehmen, Bürger:innen sowie Verwaltungen spürbar zu entlasten. Die EK bekräftigt erneut ihre Zielsetzung, den **Verwaltungsaufwand für Unternehmen** insgesamt um **25 %** und für **klein- und mittelständische Unternehmen (KMU)** um **35 %** reduzieren zu wollen.

Für das Jahr 2026 kündigt die EK weitere Vereinfachungsinitiativen (sogenannte **Omnibuspakete**) an, unter anderem in lebens- und gesundheitsrelevanten Bereichen wie der **Lebens- und Futtermittelsicherheit** (= Omnibus X, Vorlage bereits am 16.12.2025 erfolgt, siehe Ausführungen im Kapitel 3), der **Regulierung von Medizinprodukten** sowie bei Energieerzeugnissen.

Der fortgesetzte Fokus auf Bürokratieabbau wird auch durch den ersten **EK - Bericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung** (COM(2025) 871 final) unterstrichen, welcher zeitgleich mit dem neuen EK-Programm vorgelegt wurde und die bisher erzielten Fortschritte hervorhebt.

Die EK kündigt für 2026 insgesamt 61 neue Initiativen (Annex I) sowie 20 Evaluierungen und Eignungsprüfungen zu bestehenden Rechtsvorschriften (Annex II) an. 111 Vorschläge, welche bis dato noch nicht abgeschlossen werden konnten, sollen weiterverfolgt werden (Annex III). Anhang IV enthält 25 Vorschläge, die von der EK zurückgenommen werden sollen.

Neue Initiativen (Annex I)

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Im Arbeits- bzw. Sozialbereich wird der Fokus auf Qualität, Teilhabe und Chancengleichheit liegen.

Im Bereich der **Armutsbekämpfung** plant die EK für das 1. Quartal die Vorlage einer eigenständigen europäischen **Strategie zur Bekämpfung der Armut** und kündigt weiters für das 2. Quartal eine Initiative zur **Stärkung der Europäischen Garantie für Kinder** an. Weiters plant die EK Maßnahmen zur **Förderung der Generationengerechtigkeit** und möchte im 1. Quartal eine **Strategie** zu diesem Thema vorlegen.

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, soll die **Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis 2030** weiterentwickelt werden. Eine diesbezügliche Initiative ist ebenfalls für das 2. Quartal angekündigt.

Mit dem für das 3. Quartal angekündigten **Mobilitätspaket**, welches u. a. Legislativvorschläge zur Schaffung eines **europäischen Sozialversicherungsausweises** und zur **Stärkung der Europäischen Arbeitsbehörde ELA** beinhalten wird, sollen die Mobilität der Arbeitnehmer:innen gestärkt und faire Arbeitsbedingungen gefördert werden. Diese Zielsetzungen sollen weiters auch mit einem **Qualitätsarbeitsgesetz** („Quality Jobs Act“) verfolgt werden, welches im 4. Quartal vorgelegt werden soll.

Im Bereich Konsumentenschutz hat die EK in **Umsetzung der EU Verbraucheragenda 2030** für das 4. Quartal die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der **Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz** sowie eines Vorschlags für ein **Gesetz über digitale Fairness** („Digital Fairness Act“) angekündigt.

Gesundheit, Lebensmittel- und Veterinärbereich:

Das Arbeitsprogramm für 2026 verdeutlicht insgesamt, dass die EK Gesundheit zunehmend als integralen Bestandteil europäischer Resilienz- und Sicherheitsstrategien begreift und nicht mehr als isolierte sektorale Politik versteht. Vielmehr wird **Gesundheit**

als **Querschnittsmaterie** eingeordnet, die eng mit sozialpolitischen, umweltpolitischen, digitalen und außenpolitischen Zielsetzungen verknüpft ist.

Besonders hervorzuheben ist die von der EK für das 2. Quartal 2026 geplante Vorlage einer nichtlegislativen Initiative zur **Resilienz im Bereich der globalen Gesundheit**. Ziel dieser Initiative ist es, die internationale Zusammenarbeit der EU im Gesundheitssektor zu vertiefen und die Kapazitäten zur Krisenvorsorge und Krisenbewältigung auszubauen. Auf diese Weise soll die Fähigkeit der EU und ihrer Partnerstaaten gestärkt werden, auf internationale Gesundheitskrisen schneller, koordinierter und wirksamer zu reagieren. Die Initiative baut auf den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie auf und stellt insbesondere eine verbesserte Vernetzung mit internationalen Partnern und Organisationen wie der WHO in den Mittelpunkt.

Im **Lebensmittel- und Veterinärbereich** wird für das **2. Quartal 2026** eine **Nutztierstrategie einschließlich Tierwohlaspekten** angekündigt, die auf eine nachhaltigere und tiergerechtere Landwirtschaft ausgerichtet ist. Sie soll Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls, zur Förderung gesunder Haltungsbedingungen sowie zur Stärkung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der Tierproduktion enthalten.

Jahresplan der Evaluierungen und Eignungsprüfungen (Annex II):

Im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK ist insbesondere auf folgende für 2026 angekündigte Evaluierungen und Eignungsprüfungen von EU-Rechtsakten hinzuweisen:

Für das 2. Quartal 2026 angekündigte Initiativen:

Im **Gesundheitsbereich** soll der **Rechtsrahmen für die Eindämmung des Tabakgebrauchs evaluiert werden**. Die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen zur Tabakprävention und --regulierung soll analysiert und mögliche Anpassungen an neue Konsumformen wie E-Zigaretten oder Nikotinbeutel geprüft werden.

Weiters wird die EK eine **Evaluierung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)** durchführen. Ziel ist es, die Effizienz, Unabhängigkeit und wissenschaftliche Qualität der EFSA-Arbeit zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Behörde weiterhin eine tragende Säule der europäischen Lebensmittelsicherheitsarchitektur bleibt.

Ebenfalls für das 2. Quartal vorgesehen ist die **Evaluierung der Verordnung über Tiergesundheit (Animal Health Law, AHL)**. Es sollen insbesondere die Umsetzung der

bestehenden Tiergesundheitsmaßnahmen und deren Beitrag zur Prävention von Tierseuchen untersucht und gleichzeitig Potenziale zur Vereinfachung und zum Abbau des administrativen Aufwands aufgezeigt werden.

Das BMASGPK sieht den Ergebnissen der o. a. Evaluierung mit Interesse entgegen.

Für das 4. Quartal 2026 angekündigte Initiativen:

Im 4. Quartal 2026 plant die EK die Ergebnisse einer umfassenden **Evaluierung der Verordnung über kosmetische Mittel zu veröffentlichen**. Ziel der Initiative ist es, zu prüfen, ob die VO weiterhin wirksam, effizient und kohärent ist, insbesondere im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz, den Umgang mit gefährlichen Stoffen sowie die Vereinbarkeit mit anderen EU-Rechtsvorschriften.

Weiters kündigt die EK für dieses Quartal auch die **Evaluierung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgeber:innen** an. Diese sog. „Whistleblower-RL“ (EU) 2019/1937 verpflichtet die EK zu einer Überprüfung der RL, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Ausweitung auf die Arbeitswelt, einer Erfassung der Weiterverfolgung von Hinweisen, sowie der grenzüberschreitenden Behördenzusammenarbeit. Das BMASGPK sieht auch hier den Ergebnissen der Evaluierung mit Interesse entgegen. Die österreichische Umsetzungsvorschrift, das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), sieht ebenfalls für 2026 eine Evaluierung vor.

Anhängige Initiativen (Annex III)

Für den **Arbeits- und Sozialbereich** sind erneut folgende Vorschläge der EK angeführt (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 2): Der seit 2017 in Verhandlung stehende Vorschlag zur Änderung der **Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** sowie der 2008 vorgelegte Vorschlag für eine **Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** („Artikel 19 RL“).

Weiters werden die Vorschläge für eine **Richtlinie zu Praktika, die „e-Declaration“ Verordnung** (VO über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern), die **„CMRD VI“- Richtlinie** (Überarbeitung der RL 2004/37/EG zu Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (sechste Charge)) sowie die

Überarbeitung der Verordnung (EU) 2021/691 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) angeführt.

Im **Pharmabereich** wird die **Reform des europäischen Arzneimittelrechts** genannt. Dazu gehören die **Verordnung über die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln (COM(2023) 193)** sowie die **Richtlinie über den Unionskodex für Humanarzneimittel (COM(2023) 192)**. Diese beiden Legislativvorschläge bilden einen integralen Bestandteil der EU-Arzneimittelstrategie. Ergänzt werden sie durch die ebenfalls angeführte **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Stärkung der Verfügbarkeit und der Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln (Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln) (COM(2025) 102)**, welche verschiedene Maßnahmen und Instrumente zur Stärkung der Produktion von kritischen Arzneimitteln sowie zur Unterstützung bei der Beschaffung von kritischen Arzneimitteln sowie Arzneimitteln von gemeinsamem Interesse vorsieht.

Im Bereich der **Lebensmittelsicherheit** wird weiterhin der **Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel (COM(2023) 411)** als anhängiger Vorschlag ausgewiesen.

Zudem ist das **Omnibus-VI-Paket** zu erwähnen, mit dem im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte neben Änderungen der CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008 (VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) und der Düngemittel-VO (EU) 2019/1009 auch **Änderungen der VO über kosmetische Mittel (VO (EG) Nr. 1223/2009)** vorgenommen werden sollen. Ziel dieses Omnibus-Pakets ist es, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, Vereinfachungen und Entlastungen für Behörden und Industrie zu schaffen.

Im **Tierschutzbereich** sind die Vorschläge für eine **Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (COM(2023) 770)** und die **Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit (COM(2023) 769)** relevant.

Im **Konsument:innenschutz** sind insbesondere die anhängigen Vorschläge aus dem Bereich der **Fahr- und Fluggastrechte** sowie zur **Einführung des digitalen Euro** zu nennen.

Rücknahmen (Annex IV)

Die EK kündigt die Rücknahme des **Vorschlags für eine RL über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen**

oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) an. Die Rücknahme bezieht sich auf einen Kodifizierungsvorschlag aus dem Jahr 2023, nicht auf die „CMRD VI-RL“ (= Überarbeitung der RL 2004/37/EG zu Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (sechste Charge)), die derzeit in Verhandlung ist.

1.2 Achtzehnmonatsprogramm des Rates

Für den Zeitraum von 1.1.2025 bis 30.6.2026 bilden **Polen** (1. Jahreshälfte 2025), **Dänemark** (2. Jahreshälfte 2025) und **Zypern** (1. Jahreshälfte 2026) den aktuellen gemeinsamen Trio-Ratsvorsitz. Das Achtzehnmonatsprogramm des Rates wurde am 11.12.2024 vorgelegt. Seine angestrebten Handlungsprioritäten orientieren sich an den drei Säulen der strategischen Agenda 2024-2029 („Starkes und sicheres Europa“; „Wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa“; „Freies und demokratisches Europa“). Eine der zentralen Aufgaben wird die Aufnahme der Arbeiten am Mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 sein.

Die für den **Arbeits- und Sozialbereich** relevanten Schwerpunktsetzungen sind überwiegend **im Kapitel III „Wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa“** zu finden. Sie umfassen – neben der weiteren **Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR)** – die **Erhöhung der Jugendbeschäftigung** und **stärkere Integration von vulnerablen Gruppen in den Arbeitsmarkt**, die **Befähigung älterer Menschen länger aktiv zu bleiben** und eine Politik zur **Förderung der sozialen Eingliederung**, Stärkung des wirtschaftlichen, **sozialen** und territorialen **Zusammenhalts** sowie die **Bewältigung der demografischen Herausforderungen**.

Auch der **Konsument:innenschutz** wird überwiegend in diesem Kapitel adressiert, u. a. hinsichtlich der **Bewältigung des grünen und digitalen Wandels sowie im Zusammenhang mit der Vertiefung und Modernisierung des Binnenmarkts**, wobei insbesondere die Bereiche Finanzen, Energie und Telekommunikation genannt werden.

Im **Gesundheitsbereich** hat die polnisch-dänisch-zyprische Triopräsidentschaft der Europäischen Union einen besonderen Schwerpunkt auf die **Europäische Gesundheitsunion** gelegt und verfolgt das Ziel, die **Widerstandsfähigkeit und Belastbarkeit der Gesundheitssysteme** in der EU zu stärken. Ein zentrales Anliegen ist die

Verbesserung des Zugangs zu **Arzneimitteln und Medizinprodukten** für alle EU-Bürger:innen, wobei der Schwerpunkt auf der **Sicherstellung einer gerechten Verteilung und Zugänglichkeit** liegt. Im Mittelpunkt steht eine koordinierte Politik zur **Sicherung der Arzneimittelversorgung** und der **Verfügbarkeit von Medizinprodukten**, insbesondere in Krisenzeiten oder bei Engpässen.

Besonderes Augenmerk wird auf die **Cybersicherheit im Gesundheitssektor** gelegt. In einer zunehmend digitalisierten Welt, in der Gesundheitsdaten und -infrastrukturen online verwaltet werden, ist die Sicherheit dieser Systeme von größter Bedeutung. Das Programm hebt hervor, wie wichtig es ist, die **Cybersicherheit** im Gesundheitswesen zu stärken, um Angriffe, Datenlecks oder Manipulationen zu verhindern. Hierbei werden sowohl technische Schutzmaßnahmen, als auch rechtliche und organisatorische Maßnahmen in den Vordergrund gestellt, um den **Datenschutz** und die **Sicherheit von Gesundheitssystemen** zu gewährleisten.

Ein weiteres zentrales Thema ist die **Förderung der Leistungsfähigkeit** der EU-Pharmaindustrie. Hier wird die Schaffung eines gesunden Marktumfeldes angestrebt, das nicht nur den Wettbewerb fördert, sondern auch den **Zugang zu innovativen Therapien und Medikamenten** für alle EU-Bürger:innen sicherstellt. Neben der Förderung von **Innovationen** im Pharma- und Gesundheitssektor liegt der Fokus auf der **Verfügbarkeit von Arzneimitteln**, insbesondere in Zeiten globaler Krisen oder geopolitischer Spannungen, die Lieferketten gefährden könnten.

Die **Resilienz der Gesundheitssysteme** wird als ein Schlüsselement zur Bewältigung zukünftiger Gesundheitskrisen und zur langfristigen Sicherstellung einer **nachhaltigen Gesundheitsversorgung** angesehen. Ein Aspekt dabei ist die Verbesserung der **Verfügbarkeit von Ressourcen**, um schnell auf Pandemien, Krankheitsausbrüche oder andere Gesundheitsnotstände reagieren zu können. Ebenso wird betont, wie wichtig es ist, die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** zu stärken, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, auf Gesundheitsbedrohungen effizient zu reagieren.

Weiters wird die **demografische Entwicklung** als eine der größten Herausforderungen für die EU betrachtet. Es sollen Strategien entwickelt werden, um mit den **Auswirkungen einer alternden Bevölkerung** umzugehen, indem **langfristig tragfähige Gesundheits- und Sozialsysteme** aufgebaut werden.

1.3 Programm des zyprischen Ratsvorsitzes für das 1. Halbjahr 2026

Zypern hat mit 1.1.2026 den EU-Ratsvorsitz übernommen (1.1.2026 - 30.6.2026). Das Motto seiner Ratspräsidentschaft lautet „An Autonomous Union. Open to the World.“. Die zyprische Ratspräsidentschaft setzt bei den Arbeiten im Rahmen des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (BESO-GEKO) folgende Schwerpunkte: Stärkung des europäischen Sozialmodells durch die europäische Säule sozialer Rechte, Förderung der Union der Kompetenzen sowie Stärkung einer widerstandsfähigeren und besser integrierten Europäischen Gesundheitsunion.

Arbeit und Soziales:

Die Arbeiten des zyprischen Vorsitzes im Bereich **Beschäftigung** fokussieren sich thematisch auf die Bereiche „faire und sichere Beschäftigung für soziale Gerechtigkeit“ sowie „Arbeitskräftemobilität“.

Die zyprische Präsidentschaft plant vorrangig die Arbeiten an offenen Legislativdossiers fortzuführen bzw. abzuschließen. Hier sind vor allem die **Richtlinie und Empfehlung betreffend Praktika, die Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit**, die Überarbeitung der **Verordnung betreffend den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**, die **Anti-Diskriminierungsrichtlinie** (sog. „Artikel 19-Richtlinie“) sowie die „**e-Declaration**“-Verordnung (VO über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern) zu nennen.

Weiters soll ein **Ratsbeschluss zur ILO-Konvention über biologische Gefahren am Arbeitsplatz** ausgearbeitet werden. Ebenso sind vorbereitende Arbeiten zur **OECD-Empfehlung zu künstlicher Intelligenz** am Arbeitsmarkt vorgesehen. Die Verhandlungen auf OECD-Ebene sollen im ersten Halbjahr 2026 starten. Eine hochrangige Konferenz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist für Juni 2026 in Nicosia geplant. Der zyprische Ratsvorsitz möchte weiters die vorbereitenden Arbeiten der EK zur Vorlage des Pakets zur fairen Arbeitskräftemobilität, welches für das 3. Quartal 2026 angekündigt ist, unterstützen.

Im Bereich **Soziales** setzt der zyprische Vorsitz folgende inhaltliche Schwerpunkte: Eine bessere Zukunft für alle; Investitionen in die Zukunft der Kinder sowie die soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Zum Thema **Kinderarmut** werden sich die Arbeiten auf Ratsschlussfolgerungen und eine OECD-Empfehlung zum Kindeswohl konzentrieren. Ebenso ist eine hochrangige Konferenz im Mai 2026 geplant. Die für 2026 geplante erste **EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut** wird als Schlüsselpriorität der Arbeiten des zyprischen Vorsitzes angeführt. Ebenso sollen die Arbeiten an der Novellierung der **Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** fortgeführt werden.

Im Einklang mit der zweiten Phase der **Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021–2030)** plant der Vorsitz eine hochrangige Konferenz im Mai 2026. Der zyprische Vorsitz wird die EK weiters bei den vorbereitenden Arbeiten für die 2026 angekündigten europäischen Strategien u. a. zur Geschlechtergleichstellung unterstützen.

Gesundheit, Lebensmittel- und Veterinärbereich:

Im Zentrum des zyprischen Arbeitsprogramms steht das Ziel, einen **widerstandsfähigeren und innovativeren europäischen Gesundheitssektor** zu schaffen. Die zyprische Ratspräsidentschaft will die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten weiter vertiefen und bürokratische Verfahren vereinfachen, um die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und den Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten zu verbessern. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Stärkung der Cybersicherheit und Krisenresilienz der Gesundheitssysteme sowie auf Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Gruppen.

Der **Critical Medicines Act (CMA)** soll in die Trilogverhandlungen mit dem EP überführt werden, sobald dieses verhandlungsbereit ist. Darüber hinaus beabsichtigt Zypern, bei der gezielten **Überarbeitung der Verordnungen über Medizinprodukte (MDR) und In-vitro-Diagnostika (IVDR)** so weit wie möglich voranzukommen, um regulatorische Unsicherheiten zu verringern und eine stabile rechtliche Grundlage für Hersteller und Behörden zu schaffen. Zum **Europäischen Biotechnologiegesetz (European Biotech Act)** soll dem Rat BESO-GEKO ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden.

Eine hochrangige Konferenz wird sich dem Thema Förderung der **psychischen Gesundheit** und Inklusion widmen. Aufbauend auf einer Initiative Polens soll die politische Sichtbarkeit des Themas erhöht und der Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten

gefördert werden. Parallel dazu wird Zypern den **Europäischen Gesundheitsdatenraum** (EHDS) aktiv vorantreiben, um den Datenaustausch im Gesundheitswesen zu erleichtern, die Forschung zu beschleunigen und Innovationen, insbesondere auf Basis von Künstlicher Intelligenz, zu fördern. Ziel ist eine bessere Verfügbarkeit, Interoperabilität und sichere Nutzung von Gesundheitsdaten in der gesamten EU, wodurch zugleich die Effizienz und Qualität der Gesundheitsversorgung verbessert werden sollen.

Konsument:innenschutz:

Im Bereich Konsument:innenschutz möchte der zyprische Ratsvorsitz die Umsetzung der **EU Verbraucheragenda 2030** aktiv vorantreiben und Ratsschlussfolgerungen dazu erarbeiten. Der Schutz vulnerabler Verbraucher:innen und die Aufrechterhaltung hoher Schutz- und Informationsstandards werden dabei als zentrale Prioritäten genannt. Weiters sollen die Verhandlungen zu den **Passagierrechte-Dossiers** fortgeführt werden.

Europäisches Semester:

Mit der **Vorlage des Herbstpakets am 25.11.2025** durch die EK wurde das Europäische Semester 2026 eingeleitet. Der dänische und zyprische Vorsitz haben im Dezember 2025 gemeinsam einen Fahrplan für das Europäische Semester 2026 vorgelegt.

Im Rahmen des seit 2010 jährlich wiederkehrenden **Abstimmungsprozesses von Wirtschafts-, Fiskal-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf europäischer Ebene** werden u. a. auch die **Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) inkl. der Erreichung der EU-Kernziele 2030** für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung beleuchtet. Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht (Teil des sog. „Herbstpakets“) bietet eine Analyse der wichtigsten arbeitsmarktbezogenen und sozialen Entwicklungen sowie rezenter Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß der nach Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien. Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen jedes Jahr festgelegt werden (sie werden als Teil des sog. „Frühjahrspakets“ vorgelegt) und sind von den Mitgliedstaaten der EU zu berücksichtigen. Mit Hilfe des sozialpolitischen Scoreboards, enthalten im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, wird dargestellt, wie die ESSR in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Anhand einer länderspezifischen Analyse, die auf den Grundsätzen des Rahmens für die soziale Konvergenz („Social Convergence Framework“) im Einklang mit den Zielen von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der VO (EU) 2024/1263 beruht, werden potenzielle Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz ermittelt.

Beim **Rat BESO-GEKO** am 9.3.2026 ist geplant, den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2026 anzunehmen sowie Ratsschlussfolgerungen dazu zu billigen. Weiters ist geplant, die im Herbstpaket für den 2026 Semester-Zyklus erstmals enthaltene Empfehlung zu Humankapital zu billigen. Schließlich werden wie jedes Jahr auch die beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Eurogebiets 2026 gebilligt. Die Ratssitzung im Juni 2026 wurde vom zypriptischen Vorsitz auf den 29.6.2026 verlegt, um ausreichend Zeit zur Bearbeitung des Frühjahrspakets, das seitens der EK am 3.6.2026 vorgelegt werden wird, zu ermöglichen. Bei dieser Ratstagung soll der Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen gebilligt werden. Ebenso soll eine Stellungnahme der BESO-Ausschüsse (Sozialschutzausschuss/SPC, Beschäftigungsausschuss/EMCO) zur Bewertung des Vorschlags zu länderspezifischen Empfehlungen 2026 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2025 gebilligt werden. Anschließend erfolgt die Billigung der integrierten länderspezifischen Empfehlungen durch den Europäischen Rat. Die formale Annahme durch den Rat ist im Juli vorgesehen (ECOFIN). Den länderspezifischen Empfehlungen 2026 wird aufgrund des Zusammenhangs mit dem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 eine besondere Bedeutung zukommen. Sowohl im März als auch im Juni werden sich die Beschäftigungs- und Sozialminister:innen im Rahmen von Orientierungsaussprachen über beschäftigungs- bzw. sozialpolitische Themen im Kontext des Europäischen Semesters austauschen.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2028-2034:

Am 16.7.2025 und 3.9.2025 legte die EK in zwei Paketen ihre Vorschläge für den **Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2028 bis 2034** vor, der das EU-Budget von 2028-2034 regeln wird. Die EK schlägt vor, den EU-Haushalt grundlegend neu zu gestalten, ihn straffer, flexibler und wirkungsvoller zu machen. Die österreichische Gesamtkoordination für viele Teile des Pakets obliegt dem BMF bzw. dem BKA.

Im Rahmen der derzeit laufenden Verhandlungen ist das **BMASGPK** – neben den Vorschlägen zu den Nationalen Regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP-VO) und der Performance-VO (federführende Verhandlung durch BKA bzw. BMF) – primär von der **Europäischer Sozialfonds (ESF)-VO** und den VO für einen **Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF)** bzw. zur **Unterstützung der Union für die Vorsorge und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen (UCPM+)** (beinhaltet auch das bisherige EU4Health-Programm) sowie dem **Binnenmarkt- und Zollprogramm** (beinhaltet auch das ehemalige Verbraucherschutzprogramm) inhaltlich betroffen.

EU und Internationales:

Neben den Gesetzesinitiativen legt die zyprische Ratspräsidentschaft besonderen Wert auf nichtlegislative Prioritäten mit strategischer Tragweite. Im Bereich der globalen Gesundheit wird sie die Arbeiten zur **Fertigstellung** des geplanten **WHO-Pandemieabkommens** vorantreiben, insbesondere in Bezug auf die Finalisierung des Annexes zum „Pathogen Access and Benefit Sharing (PABS)“-System, der einen integralen Bestandteil des Pandemieabkommens bildet. Das PABS-System soll im Kontext der Pandemieprävention und -bekämpfung den Zugang zu Krankheitserregern und den gerechten Vorteilsausgleich regeln.

Zudem sollen die Verhandlungen für ein **Abkommen mit den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein im Bereich medizinischer Gegenmaßnahmen** fortgeführt werden.

2 EU-Vorhaben im Bereich Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz

Empfehlung des Rates für Humankapital in der Europäischen Union

Ziel: Im Rahmen des sogenannten „Herbstpaketes“ des Europäischen Semesters, das am 25.11.2025 veröffentlicht wurde, schlug die EK eine Ratsempfehlung zu Humankapital vor, die darauf abzielt, den Aufbau und die Entwicklung von Humankapital in der EU als Grundlage für Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Qualität der Jobs und eine faire grüne und digitale Transformation zu stärken. Die Empfehlung fordert koordinierte und beschleunigte Maßnahmen in Mitgliedstaaten, Unternehmen und Sozialpartnern zur Investition in Humankapital. Vor dem Hintergrund erheblicher Arbeits- und Fachkräfteengpässe, geforderter Bildungssysteme im Schul- sowie Hochschulbereich, einem Mangel an Lehrkräften und einer EU-weit niedrigen Weiterbildungsquote, schlägt die EK folgendes vor:

- Steuerung der Ausbildungsangebote auf Zukunftstechnologien und strategische Sektoren,
- Stärkung der Grundkompetenzen und digitalen Fertigkeiten,
- Förderung der Attraktivität von VET (Vocational Education and Training) und Hochschulbildung mit Fokus auf MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), vor allem für Frauen,
- Investitionen in Bildung und Qualifikationen,
- systematische Verwendung von Daten und Big Data zur Kompetenzüberwachung.

Insgesamt soll durch gezielte Humankapitalpolitik die langfristige wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, strategische Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt werden, um strukturellen Arbeits- und Qualifikationsdefiziten entgegenzuwirken.

Aktueller Stand: Nach Veröffentlichung der Empfehlung für Humankapital am 25.11.2025 wird diese Empfehlung im Beschäftigungsausschuss unter Einbeziehung des Bildungsausschusses behandelt, mit dem Ziel, am 9.3.2026 im Rat BESO-GEKO angenommen zu werden.

Österreichische Position: Das Thema ist relevant und zu begrüßen. Der Vorschlag muss allerdings noch eingehend geprüft werden. Die gewählte Form der Empfehlung auf Basis des Art. 148 AEUV bedeutet eine volle Integration in das Europäische Semester. Anvisiert ist eine Beschlussfassung im Rat BESO-GEKO. Einige Bereiche fallen inhaltlich in die Zuständigkeit der Bildungsminister:innen. Diese werden auf Ebene der MS und auf EU-Ebene (Bildungsausschuss) einbezogen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 (EGF) im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

Ziel: Mit dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sollen Beschäftigte und Selbständige, die im Zuge von Umstrukturierungen ihre Arbeit verloren haben, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die EK hat nun vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des EGF auszuweiten. Durch die Änderung soll es Unternehmen ermöglicht werden, EGF-Unterstützung zur Weiterbildung von Arbeitnehmer:innen, die von Kündigung bedroht sind, zu beantragen. Der EGF wäre damit in der Lage, früher einzutreten - bevor es zu Arbeitsplatzverlusten kommt.

Aktueller Stand: Am 1.4.2025 legte die EK einen Vorschlag zur Änderung der VO über den EGF vor. Am 1.12.2025 wurde am Rat BESO-GEKO eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Die Trilogverhandlungen werden unter zyprischem Ratsvorsitz geführt.

Österreichische Position: Der präventive Ansatz wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bestehen folgende wesentliche Kritikpunkte:

- Unverhältnismäßigkeit des Aufwands im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit des EGF bis Ende 2027.
- Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten (MS) im Falle von Zahlungsrückforderungen und Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens bei gleichzeitig fehlender Mitsprache der MS.
- Missbrauchsgefahr

AT hat sich daher bei der allgemeinen Ausrichtung beim Rat BESO-GEKO am 1.12.2025 der Stimme enthalten.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds (als Teil des in der VO (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034)

Ziel: Ziel dieser VO ist die Einrichtung des Europäischen Sozialfonds (ESF) als zentrales Instrument zur Förderung hochwertiger Beschäftigung, von Qualifikationen und sozialer Eingliederung im Zeitraum 2028–2034 im Rahmen des nationalen und regionalen Partnerschaftsplans (NRPP). Der ESF trägt zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie der Prioritäten des Europäischen Semesters bei und ergänzt den NRPP um spezifische sozialpolitische Zielsetzungen. Damit leistet die VO einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU.

Aktueller Stand: Am 16.7.2025 legte die EK einen Vorschlag zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des nationalen und regionalen Partnerschaftsplans zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für hochwertige Beschäftigung, Qualifikationen und soziale Eingliederung für den Zeitraum 2028 bis 2034 vor. Die Behandlung der ESF-VO hängt vom Fortschritt bei den Arbeiten an der NRP-VO ab.

Österreichische Position: Die Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Förderung von sozialem Zusammenhalt und chancengerechter Teilhabe müssen erhalten bleiben.

Vorschlag für eine Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 („e-Declaration VO“)

Ziel: Ziel der VO ist es, durch eine freiwillige Nutzung einer neuen Online-Schnittstelle die Meldung von Entsendungen von Arbeitnehmer:innen zu vereinfachen. Die elektronische grenzüberschreitende Meldung soll den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern. Das Meldeformular soll vereinfacht und vereinheitlicht werden (Standardformular). Grundsätzlich sehen die Mitgliedstaaten (MS) bereits jetzt vor, dass „ausländische“ Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmer:innen melden und Dokumente bereithalten/verfügbar machen/übermitteln müssen. Der VO-Vorschlag regelt, dass die MS nun ein besonderes Meldesystem dafür nutzen können (Meldung über eine öffentliche Schnittstelle zum Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit einem elektronischen Standardformular). Das Standardformular soll von der EK im Wege eines Durchführungsrechtsaktes erlassen werden. Die MS sollen keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen vorsehen dürfen. Die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle für die Meldung hat zur Folge, dass die MS als Medium zur Bereithaltung/Verfügung und Übermittlung von Dokumenten (Lohnunterlagen) die öffentliche Schnittstelle und die einschränkenden Bestimmungen der VO über die örtliche und zeitliche Bereithaltung und über Übersetzungsanforderungen vorzusehen haben. Das EP schlägt vor, die VO auf Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten und/oder Selbständige zu erweitern.

Aktueller Stand: Der Vorschlag wurde am 13.11.2024 vorgelegt und seitdem in der Ratsarbeitsgruppe „Binnenmarkt“ verhandelt. Unter polnischem Ratsvorsitz wurde eine allgemeine Ausrichtung des Rates erzielt; die Trilogverhandlungen starteten unter dänischem Ratsvorsitz. Die Verhandlungen werden unter zyprißchem Ratsvorsitz fortgesetzt, mit dem Ziel, das Dossier abzuschließen.

Österreichische Position: AT begrüßt zwar grundsätzlich die Ziele des Vorschlags, gleichzeitig wird jedoch die Notwendigkeit betont, nationale Sensibilitäten im Bereich der Entsendungen zu berücksichtigen. Der Schutz der Arbeitnehmer:innen vor Lohn- und Sozialdumping muss gewährleistet werden. Für die Verwendung der Schnittstelle muss jedenfalls das Prinzip der Freiwilligkeit bestehen bleiben. Weder bei der allgemeinen Ausrichtung des Rates (AT Enthaltung) noch bei den bisherigen Trilogverhandlungen wird diesen Bedenken genügend Rechnung getragen (u. a. gibt es keine Möglichkeit für die MS,

sensible Bereiche wie beispielsweise den Bausektor zu definieren und Ausnahmen für diese vorzusehen; für AT wichtige Informationsangaben fehlen im Standardformular).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19 RL“)

Ziel: Der RL-Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene Gleichbehandlungs-RL würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: beim Zugang zum Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), beim Zugang zur Bildung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum) bzw. bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Aktueller Stand: Die Verhandlungen auf EU-Ebene laufen bereits seit dem Jahr 2008. Nach 17 Verhandlungsjahren konnte noch immer keine Einigung im Rat erzielt werden. Daher hat die EK in ihrem am 11.2.2025 veröffentlichten Arbeitsprogramm 2025 angekündigt, den RL-Vorschlag zurückziehen zu wollen. Im EK-Arbeitsprogramm für 2026 ist die Rücknahme nicht mehr enthalten. Der zyprische Vorsitz strebt für den BESO-GEKO Rat am 12.6.2026 eine allgemeine Ausrichtung an.

Österreichische Position: Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen und der RL-Vorschlag wird unterstützt. Beim derzeit vorliegenden Kompromissvorschlag wurde bedauerlicherweise für Menschen mit Behinderungen der Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der Streichung der Bestimmung zur Barrierefreiheit in Art. 4 des RL-Vorschlags eingeschränkt. Trotz inhaltlicher Schwächen des derzeit vorliegenden Kompromissvorschlages unterstützt AT grundsätzlich den Artikel 19-RL-Vorschlag.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)

Ziel: Der RL-Vorschlag zielt darauf ab, einen gemeinsamen Rahmen zur Verbesserung und zur Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen und zur Bekämpfung von als Praktika verschleierten regulären Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen.

Aktueller Stand: Am 20.3.2024 legte die EK gemeinsam mit einem Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika einen RL-Vorschlag zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen und zur Bekämpfung von Scheinpraktika vor. Unter polnischem Ratsvorsitz konnte am BESO-GEKO Rat am 19./20.6.2025 eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Am 8.10.2025 wurde das EP-Mandat in einer Plenumssitzung des EP angenommen. Am 18.11.2025 starteten unter dänischem Ratsvorsitz die Trilogverhandlungen, welche unter zyprischem Ratsvorsitz fortgesetzt werden.

Österreichische Position: Das Ziel des RL-Vorschlags, Scheinpraktika zu bekämpfen und die Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen zu verbessern, wird unterstützt. Die Regelungen der RL müssen jedoch klar sein, um die Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen tatsächlich und wirksam zu verbessern. AT hat sich bei der Annahme der allgemeinen Ausrichtung im Juni 2025 enthalten, da die Ziele des RL-Vorschlags nicht effektiv erreicht werden und folglich der Mehrwert der allgemeinen Ausrichtung begrenzt erscheint. Jedenfalls gilt es zu vermeiden, Praktika pauschal einem abgeschwächten arbeitsrechtlichen Schutz zuzuführen („Arbeitsrecht light“). Das EP-Mandat geht in die richtige Richtung und wird daher grundsätzlich begrüßt. Die Fortsetzung der Trilogverhandlungen bleibt abzuwarten.

Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika

Ziel: In der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika werden die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, die Qualität von Praktika zu erhöhen, vor allem in Hinblick auf Lerninhalte und Arbeitsbedingungen, um den Übergang ins Erwerbsleben zu erleichtern. Mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 soll der Qualitätsrahmen für Praktika aktualisiert und Themenbereiche wie faire Vergütung und Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz behandelt werden.

Aktueller Stand: Am 20.3.2024 legte die EK gemeinsam mit dem RL-Vorschlag zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika einen Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika vor. Die Empfehlung wurde seit Annahme der allgemeinen Ausrichtung der Praktikums-RL nicht weiterverhandelt. Die Annahme der Empfehlung bedarf der Einstimmigkeit.

Österreichische Position: AT begrüßt die Initiativen der EK zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen. Es erscheint zweckdienlich, die Verhandlungen zur Empfehlung erst fortzusetzen, sobald eine endgültige Trilogieeinigung bei der Praktikums-RL vorliegt.

Telearbeit und Recht auf Nichterreichbarkeit

Ziel: Als Reaktion auf die Entschließung des EP vom 21.1.2021 zum Recht auf Nichterreichbarkeit und Telearbeit sollen auf EU-Ebene Regelungen zur verbesserten Durchsetzung des Rechts auf Nichterreichbarkeit und zur Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer:innen in Bezug auf Telearbeit geschaffen werden. Die verbesserte Durchsetzung des Rechts auf Nichterreichbarkeit bedeutet, dass die persönliche Zeit der Arbeitnehmer:innen nicht beeinträchtigt wird und ihre Arbeitsbedingungen sowie ihre Gesundheit und Sicherheit geschützt sind. Das Recht auf Nichterreichbarkeit kann auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben beitragen.

Aktueller Stand: Die erste Runde der Sozialpartnerkonsultationen auf EU-Ebene begann im Oktober 2022 mit dem Ziel, die Vereinbarung der EU-Sozialpartner zur Telearbeit von 2002 zu überarbeiten. Diese Verhandlungen der EU-Sozialpartner sind im November 2023 gescheitert. Im April 2024 startete die EK die erste Phase der Sozialpartnerkonsultation aufgrund Art. 154 AEUV. Die zweite Runde der Sozialpartnerkonsultationen zum Recht auf Nichterreichbarkeit begann im Juli 2025. Im Oktober 2025 wurde der Konsultationsprozess zu Arbeitnehmer:innenrechten in Zusammenhang mit Telearbeit und dem Recht auf Nichterreichbarkeit abgeschlossen und die Ergebnisse werden in die Arbeiten am Rechtsakt für hochwertige Arbeitsplätze einfließen.

Österreichische Position: Eine mögliche Initiative der EK zur verbesserten Durchsetzung des Rechts auf Nichterreichbarkeit und zur Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer:innen in Bezug auf Telearbeit wird begrüßt.

Rechtsakt Hochwertige Arbeitsplätze

Ziel: Am 4.12.2025 legte die EK die Mitteilung Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze vor. Diese Mitteilung fasst umgesetzte sowie kommende Maßnahmen zusammen, die zur Förderung von hochwertigen Arbeitsplätzen beitragen sollen. Als Ergänzung wird der Rechtsakt für hochwertige Arbeitsplätze genannt.

Aktueller Stand: Der für das 4. Quartal 2026 angekündigte Rechtsakt für hochwertige Arbeitsplätze soll den Fahrplan im Bereich Arbeitnehmer:innenschutz sowie Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ergänzen.

Im Oktober 2025 wurde der Konsultationsprozess zu Arbeitnehmer:innenrechten in Zusammenhang mit Telearbeit und dem Recht auf Nichterreichbarkeit abgeschlossen und wird in die Arbeiten am Rechtsakt für hochwertige Arbeitsplätze einfließen. Zudem läuft bis 29.1.2026 die erste Phase der Anhörung der Sozialpartner, in der mehrere Bereiche hervorgehoben werden, die im Rechtsakt enthalten sein könnten, u. a.:

- sorgfältige Verwendung von algorithmischem Management und künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter dem Aspekt von neuen Technologien und Veränderung der Arbeitsplätze durch Fernarbeit,
- Vergabe von Unteraufträgen und Schutz vor missbräuchlichen Praktiken,
- gerechter Übergang im Rahmen des grünen und des digitalen Wandels,
- konsequente Durchsetzung der Vorschriften für Arbeitsplatzqualität und Rolle der Sozialpartner.

Österreichische Position: Die Vorlage des Rechtsakts bleibt abzuwarten. Grundsätzlich begrüßt AT Initiativen zur Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer:innen, insbesondere in den Bereichen Regulierung von künstlicher Intelligenz und algorithmischem Management am Arbeitsplatz, Verbesserung der Rechte von Telearbeiter:innen, einschließlich des Rechts auf Nichterreichbarkeit, Schutz vor invasiver und überschießender Kontrolle durch die Arbeitgeber:innen und Ausbau bzw. Sicherung des Datenschutzes der Arbeitnehmer:innen. Begrüßt werden weiters Initiativen zur Verbesserung der Durchsetzung der Vorschriften sowie allgemein zur Stärkung der Rolle der Sozialpartner.

Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit

Ziel: Die Karzinogene-RL legt Mindestvorschriften für den sicheren Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen am Arbeitsplatz fest. Sie wird laufend an den Stand des Wissens und der Technik angepasst. Bei dieser 6. Änderungsrichtlinie werden Arbeitsplatzgrenzwerte für folgende Arbeitsstoffe festgelegt: Kobalt, 1,4-Dioxan, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Isopren. Arbeiten, bei denen Schweißrauch entsteht, werden als krebserzeugend eingestuft. Die Änderungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit von Arbeitnehmer:innen dar.

Aktueller Stand: Die 6. Änderungsrichtlinie zur Karzinogene-RL wurde am 18.7.2025 von der EK vorgelegt und wird seit 1.9.2025 in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen verhandelt. Am Rat BESO-GEKO am 1.12.2025 konnte eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Die Trilogverhandlungen werden unter zyprischem Ratsvorsitz geführt werden.

Österreichische Position: Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sind jedenfalls zu begrüßen. Wirksame Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffen verhindert bzw. gesenkt wird, haben positive Auswirkungen weit über die Krebsprävention hinaus. Die allgemeine Ausrichtung wurde daher unterstützt.

Änderung der Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

Ziel: Die Arbeitsstätten-RL aus 1989 regelt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten. Seit der Verabschiedung der RL haben technologische Entwicklungen, die zunehmende Digitalisierung sowie wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Entwicklungen die Art und Weise des Arbeitens beeinflusst. Das bedingt unter anderem auch neue Arbeitsstättenkonzepte, neue Arten von Arbeitsstätten sowie die Exposition gegenüber arbeitsbedingten Gefährdungen in diesen Arbeitsstätten unter anderem auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel, einschließlich extremer Temperaturen sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit einer alternden Erwerbsbevölkerung. Es ist daher erforderlich, die Mindestvorschriften der EU für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten zu aktualisieren.

Aktueller Stand: Laut dem EU-Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze beabsichtigt die EK Ende 2026 einen Vorschlag für eine Änderung der RL vorzulegen. Der dreigliedrig beratende Ausschuss der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in dem auch die nationalen Sozialpartner vertreten sind, hat 2024 bereits einstimmig dem Vorhaben der EK zugestimmt.

Österreichische Position: Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sind jedenfalls zu begrüßen. Nach Vorlage des Vorschlags durch die EK wird dieser geprüft.

Änderung der Richtlinie 90/270/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

Ziel: Die Bildschirmarbeit-RL aus 1990 regelt Mindestvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten. Technologische Entwicklungen der letzten 30 Jahre haben zur Einführung neuer Arten von Bildschirmgeräten geführt, sowohl in Bezug auf die Hardware als auch auf die Software, die nicht von der RL erfasst werden. Insgesamt hat der Anteil der Beschäftigten, die Bildschirmgeräte nutzen und die Intensität der Nutzung von Bildschirmgeräten seit der Verabschiedung der RL deutlich zugenommen. Laut der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS) haben 2015 mehr als die Hälfte der Beschäftigten in der EU mindestens ein Viertel der Zeit mit Computern, Smartphones oder Laptops gearbeitet.

Die Bildschirmarbeit-RL ist in Bezug auf die Nutzung neuer Geräte (z. B. Laptops, Smartphones und Tablets) veraltet. Bestimmte Gefährdungen sind aufgrund verbesserter Geräte zurückgegangen, andere Gefährdungen (z. B. ergonomische und psychosoziale) haben zugenommen.

Aktueller Stand: Laut dem EU-Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze beabsichtigt die EK Ende 2026 einen Vorschlag für eine Änderung der RL vorzulegen. Der dreigliedrig beratende Ausschuss der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in dem auch die nationalen Sozialpartner vertreten sind, hat 2024 bereits einstimmig dem Vorhaben der EK zugestimmt.

Österreichische Position: Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sind jedenfalls zu begrüßen. Nach Vorlage des Vorschlags durch die EK wird dieser geprüft.

Beschluss des Rates zum ILO Übereinkommen Nr. 192 aus 2025 über Prävention und Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Ziel: Es soll geprüft werden, ob das ILO Übereinkommen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld im Wesentlichen dem Schutzzweck der Mindestvorschriften der Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe entspricht. Gegebenenfalls werden die Mitgliedstaaten mit Beschluss des Rates aufgefordert, das ILO Übereinkommens Nr. 192 über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu ratifizieren.

Aktueller Stand: Ab März 2026 wird das Dossier in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen behandelt werden. Zur Beratung eines Entwurfs für einen Beschluss des Rates sind bis zu 4 Sitzungen vorgesehen.

Österreichische Position: Österreich hat das ILO Übereinkommen Nr. 192 aus 2025 mitverhandelt und sieht den Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe mit Interesse entgegen.

Paket zur fairen Arbeitskräftemobilität - Stärkung der Europäischen Arbeitsbehörde

Ziel: Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) unterstützt die Mitgliedstaaten (MS) und die EK bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität und zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Sie leistet einen Beitrag zur Gewährleistung einer fairen Arbeitskräftemobilität. Zu den Aufgaben der ELA gehört es, den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten bei grenzüberschreitender Mobilität für Arbeitnehmer:innen, Arbeitgeber:innen und nationale Verwaltungen zu erleichtern, die Zusammenarbeit der MS bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften – insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer und konzertierter Inspektionen – zu unterstützen und bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Behörden der MS zu vermitteln.

Aktueller Stand: Das EP hat sich in einer Entschließung im Jänner 2024 für eine Änderung der ELA-VO und die Verstärkung der Kompetenzen der ELA ausgesprochen. Die EK hat dazu einen Evaluierungsbericht zur ELA vorgelegt und plant im 3. Quartal 2026 einen Vorschlag zur Änderung der ELA-VO im Rahmen eines „Fair Labour Mobility“ Pakets vorzulegen.

Österreichische Position: Für AT ist faire Arbeitsmobilität sowie der Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping – insbesondere im Rahmen von Entsendungen – von großer Bedeutung. Eine Stärkung der Europäischen Arbeitsbehörde wird grundsätzlich begrüßt.

Paket zur fairen Arbeitskräftemobilität - Europäische Sozialversicherungskarte ESSPASS

Ziel: Das Pilotprojekt zum Europäischen Sozialversicherungsausweis hat die Auslotung der Durchführbarkeit einer digitalen Lösung zur Verbesserung der grenzübergreifenden Überprüfung von Sozialversicherungsansprüchen sowie die Bewältigung der Herausforderungen, denen mobile Bürger:innen bei der Identifizierung und Authentifizierung in Sozialversicherungsfragen gegenüberstehen, zum Ziel. Zu diesem Zweck soll eine digitale Brieftasche zur Verwaltung von Sozialversicherungsdaten entwickelt werden, die auch grenzübergreifend online überprüft werden können. Die EK hat für das 3. Quartal 2026 einen Legislativvorschlag angekündigt.

Aktueller Stand: In einer ersten Phase (2021-2022) konzentrierte sich das Pilotprojekt auf die Digitalisierung der mit dem portablen Dokument A1 verbundenen Verfahren, mit dem die für den Halter des Dokuments geltende Rechtsordnung bescheinigt wird. Dies ist zum Beispiel erforderlich, wenn eine Person von ihrem:r Arbeitgeber:in zeitlich befristet in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird und daher die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen. In einer zweiten Phase (2023-2025) erfolgt die Ausweitung auf andere Verfahren der Koordinierung der sozialen Sicherheit, insbesondere auf die Europäische Krankenversicherungskarte. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun geprüft und evaluiert.

Österreichische Position: AT begrüßt, dass die Bemühungen zur Digitalisierung von Sozialversicherungsdokumenten verstärkt werden und unterstützt aktiv die Entwicklung einer digitalen Brieftasche sowie einer dauerhaften analogen Lösung für Personen, die die digitale Brieftasche nicht nutzen können oder wollen. Die schnelle und sichere Ausstellung von Anspruchsnachweisen über eine digitale Brieftasche und die Möglichkeit zur Validierung der Daten verringert die Kosten und unterstützt die Rechte der europäischen Bürger:innen. Die produktive Umsetzung der Digitalisierung der Anspruchsnachweise muss dabei die spezifischen Erfordernisse des Sozialversicherungsbereichs berücksichtigen. Außerdem wurden alle Funktionalitäten in einem breiten Kontext und unter Berücksichtigung der verfügbaren technischen Optionen entwickelt und getestet. Dabei darf nicht vergessen werden, dass ESSPASS nicht nur das Dokument PDA1 und die Europäische Krankenversicherungskarte umfasst, sondern auch andere Anspruchsnachweise im Bereich der Sozialversicherung. Die Beachtung von Datenschutzbestimmungen ist von höchster Bedeutung. Der österreichische Dachverband hat die Maßnahmen zur Umsetzung des Projekts im Rahmen des Konsortiums DC4EU in leitender Funktion begleitet.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel: Die VO (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zählen zu den ältesten und grundlegendsten Rechtsakten der EU. Sie zielen darauf ab, dass Systeme der sozialen Sicherheit in der EU über Grenzen hinweg besser aufeinander abgestimmt sind. Damit erleichtern sie die Mobilität von Bürger:innen innerhalb der EU. Der vorliegende VO-Vorschlag vom 13.12.2016 ist der sozialversicherungsrechtliche Teil des sog. „Mobilitätspakets“. Der bereits durch die VO (EG) Nr. 883/2004 eingeleitete Modernisierungsprozess soll fortgesetzt werden. Der Entwurf enthält Änderungen insbesondere in den Kapiteln „Arbeitslosenversicherung“, „Anwendbares Recht“, „Familienleistungen“ sowie „Pflegeleistungen“. Darüber hinaus werden Regelungen vorgeschlagen, die vor allem auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (MS), aber auch auf Klarstellungen in Bezug auf in der Praxis aufgetretene Probleme, abzielen.

Aktueller Stand: Der Rat hat am 21.6.2018 eine allgemeine Ausrichtung angenommen. Am 19.3.2019 erfolgte eine „vorläufige Einigung“ zwischen dem rumänischen Vorsitz, dem EP und der EK; diese fand jedoch keine qualifizierte Mehrheit im Rat. Die Verhandlungen wurden in den folgenden Jahren fortgesetzt. Es fanden bisher 19 Triloge statt. Die unter slowenischem Vorsitz erzielte vorläufige Einigung mit dem EP erhielt im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22.12.2021 keine ausreichende Zustimmung der MS. Auch der schwedische und der spanische Vorsitz konnten eine Einigung mit dem EP bzw. eine qualifizierte Mehrheit im Rat zu den offenen Punkten betreffend Arbeitslosenleistungen und Vorabnotifikation nicht erreichen. Der polnische Vorsitz strebte eine Einigung im ersten Halbjahr 2025 an. Dies ist trotz revidiertem Verhandlungsmandat nicht gelungen, da nach wie vor Auffassungsunterschiede innerhalb der MS sowie zwischen Rat und EP bestehen (19. Trilog unter polnischem Vorsitz). Unter dänischem Vorsitz fanden keine Arbeiten zu diesem Dossier statt. Der zyprische Vorsitz plant, die Arbeiten wieder aufzunehmen und abzuschließen.

Österreichische Position: Bei einem Großteil des Pakets wurde bereits eine grundsätzliche Einigung innerhalb des Rates und mit dem EP erzielt, insbesondere auch bei der Koordination von Pflegeleistungen: AT hat von Anfang an eine Kodifikation und Klarstellung in Bezug auf Pflegeleistungen unterstützt. Dies erfolgt nun durch eine

Definition und die Verpflichtung der Verwaltungskommission, eine Liste aller Pflegeleistungen aufzustellen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Regelungen transparenter werden und alle MS nach denselben Grundsätzen vorgehen.

Wichtige Änderungen sind bei den Bestimmungen zum anwendbaren Recht vorgesehen, wie z.B. die Ausdehnung des Ablöseverbots bei Entsendungen auf Selbständige oder die Übertragung der Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten auf die EK.

Keine Einigung konnte jedoch zu den vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ erzielt werden. AT lehnt eine Änderung der Grenzgängerregelung (ab einer gewissen Beschäftigungsdauer Zuständigkeit des letzten Beschäftigungsstaats anstelle des Wohnstaats) und eine Verlängerung des Leistungsexports ab.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es auch nach wie vor zu der vom EP gewünschten Vorabnotifikation bei Entsendungen. AT unterstützt die Maßnahme im Grundsatz, kann jedoch eine horizontale Ausnahme für Entsendung von nicht länger als drei Tagen nicht akzeptieren. Unter belgischem Vorsitz wurde vorgeschlagen, die beiden strittigen Punkte aus dem Entwurf herauszunehmen und nur die verbleibenden restlichen Regelungen zu beschließen, um zumindest in diesen Punkten eine Einigung zu erreichen. Aus AT Sicht wäre dies eine sinnvolle Entwicklung, insbesondere auch um die seit Jahren blockierte Aktualisierung der Anhänge endlich zu ermöglichen. Bisher wurde ein „Splitting“ allerdings von der EK, vom EP und auch von einigen MS abgelehnt.

Europäische Strategie für Generationengerechtigkeit

Ziel: Die Strategie soll folgende Bereiche beinhalten: nachhaltige Entwicklung, Wohnen, gerechte und nachhaltige Renten, öffentliche Dienstleistungen, die Menschen im Alter nicht diskriminieren, Beschäftigung, Bekämpfung des Klimawandels, künstliche Intelligenz, Demografie und Sozialpolitik. Der Schwerpunkt soll auf der Stärkung der jüngeren Generationen liegen.

Aktueller Stand: Im September 2024 forderte die Präsidentin der EK Ursula von der Leyen den EU-Kommissar für Generationengerechtigkeit, Jugend, Kultur und Sport (Glen Micallef) auf, eine Strategie für Generationengerechtigkeit auszuarbeiten. Im Arbeitsprogramm der EK 2026 wird die Vorlage der Strategie für das 1. Quartal 2026 angekündigt. Bis zur Vorlage der Strategie sollen alle relevanten Interessensgruppen und Bürger:innen miteinbezogen werden und gemeinsam mit Expert:innen aus der gesamten EK eine strategische Vision entwickelt werden. Im Zeitraum 14.10.-11.11.2025 gab es dazu eine öffentliche Konsultation der EK.

Österreichische Position: Es bleibt die endgültige Vorlage abzuwarten.

Europäische Strategie zur Bekämpfung der Armut

Ziel: Das EU-Kernziel zur Armutsbekämpfung (Porto Sozialgipfel 2021) der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) sieht vor, die Zahl der von Armut bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen bis 2030 zu senken, davon mindestens 5 Millionen Kinder. Vor diesem Hintergrund soll mit einer EU-weiten Strategie zur Bekämpfung von Armut der Zugang zu grundlegenden Schutzmaßnahmen und Dienstleistungen unterstützt sowie die Ursachen von Armut bekämpft werden. Die Strategie soll die Multidimensionalität von Armut adressieren und neue Initiativen für soziale Investitionen beinhalten. Der Ausschuss für Sozialschutz (SPC) wird von entscheidender Bedeutung bei der aktiven Überwachung der Strategie sein und sich dabei auf den bestehenden EU-Überwachungsrahmen stützen.

Aktueller Stand: Die Vorlage der Strategie ist im Arbeitsprogramm der EK für das 1. Quartal 2026 angekündigt. Eine öffentliche Konsultation der EK lief von 28.7.-24.10.2025.

Österreichische Position: Die Vorlage der Strategie bleibt abzuwarten. Das BMASGPK begrüßt jedenfalls den geplanten holistischen und multidimensionalen Ansatz der Strategie und unterstützt insbesondere den Ansatz, den Fokus auf Kinderarmut, die Bekämpfung von Ungleichheiten sowie die Partizipation von „PEP“ (People Experiencing Poverty).

Stärkung der Europäischen Garantie für Kinder

Ziel: Mit der Europäischen Garantie für Kinder soll durch den wirksamen bzw. kostenlosen Zugang zu einer Reihe von sozialen Dienstleistungen Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern bis 2030 bekämpft werden.

Die Europäische Garantie für Kinder empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten den Zugang armuts- oder ausgrenzungsgefährdeter Kinder zu sechs Kerndienstleistungen aus den Bereichen Gesundheit (Gesundheitsversorgung, gesunde Ernährung), Bildung (Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung; inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; mindestens eine gesunde Mahlzeit pro Schultag) und angemessenem Wohnraum bis 2030 sicherzustellen. Damit soll EU-weit zur Bekämpfung von Kinderarmut beigetragen, Ungleichheiten abgebaut, die intergenerationale Weitergabe von Benachteiligungen durchbrochen und soziale Mobilität gefördert werden. Zielgruppe sind Personen unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

Aktueller Stand: Die EK hat für das 2. Quartal 2026 eine legislative Initiative zur Stärkung der Europäischen Garantie für Kinder angekündigt.

Österreichische Position: Die Stärkung der Europäischen Garantie für Kinder im neuen Programm der EK wird begrüßt, da sie dazu beitragen wird, den Zielen und Intentionen der Kindergarantie mit Blick auf ihre Realisierung bis 2030 weiteren Schub zu verleihen. Damit wird die Kindergarantie auch eine wichtige Rolle in der geplanten ersten EU-Strategie zur Bekämpfung von Armut spielen.

Weiterentwicklung der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030

Ziel: Die EK hat am 3.3.2021 die auf zehn Jahre ausgerichtete Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt („Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021–2030“), die u. a. auf den Ergebnissen der Evaluierung der EU-Strategie für Behinderungen 2010–2020 aufbaut. Ziel der Strategie ist v.a. die Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die EU und die Mitgliedstaaten (MS). Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Barrierefreiheit, Freizügigkeit, Partizipation und politische Teilhabe, selbstbestimmtes Leben sowie Schutz vor Diskriminierung. Die Strategie beinhaltet Zielsetzungen, Leitinitiativen und Maßnahmen der EK sowie Aufforderungen an die MS. Mit entsprechenden Schlussfolgerungen, die durch den BESO-GEKO Rat am 14.6.2021 angenommen wurden, begrüßten die MS die neue EU-Behindertenrechtsstrategie.

Aktueller Stand: Die EU-Behindertenrechtsstrategie befindet sich in Umsetzung. Für das 2. Quartal 2026 ist eine nicht-legislative Maßnahme der EK zur Weiterentwicklung der Strategie angekündigt.

Österreichische Position: Die EU-Behindertenrechtsstrategie 2021–2030 deckt sich im Großen und Ganzen mit der österreichischen Vorgehensweise zur strategischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (durch den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030, NAP Behinderung II). Das BMASGPK trägt zur Umsetzung der EU-Behindertenrechtsstrategie auf EU- und nationaler Ebene aktiv bei, unter anderem im Rahmen der EU Disability Platform, in der AT durch das BMASGPK vertreten ist.

EU Verbraucheragenda 2030

Ziel: Die EU Verbraucheragenda 2030 stellt die konsumentenpolitische Strategie der EK für den Zeitraum 2026 – 2030 dar. Die Agenda trägt den Titel „Ein neuer Impuls für Verbraucherschutz, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum“. Angekündigt werden Maßnahmen zu vier Schwerpunktbereichen: (1.) Verbraucher:innen im Binnenmarkt, (2.) Digitale Fairness und Online-Verbraucherschutz, (3.) Nachhaltiger Verbrauch und (4.) Rechtsdurchsetzung und Rechtsschutz. Weiters sollen der Schutz von besonders schutzbedürftigen Konsument:innen, die verstärkte Zusammenarbeit aller Interessensträger auf europäischer und internationaler Ebene sowie die Frage möglicher Verringerungen des Verwaltungsaufwands zentrale Themen der EU-Verbraucherpolitik der nächsten Jahre sein.

Aktueller Stand: Die Verbraucheragenda 2030 wurde von der EK am 19.11.2025 in Form einer Mitteilung vorgelegt (COM(2025) 848 final).

Österreichische Position: Aus Verbrauchersicht werden die von der EK in der Verbraucheragenda 2030 gesetzten Schwerpunkte insgesamt positiv gesehen. Für eine inhaltliche Bewertung der angekündigten Maßnahmen – insbesondere der neuen Legislativvorschläge – bleibt die Vorlage der konkreten Texte durch die EK abzuwarten.

Überarbeitung der EU-Verbraucherbehördenkooperation („CPC-VO“, Consumer Protection Cooperation)

Ziel: Die in Aussicht gestellte Überarbeitung der CPC-VO soll das System der europäischen Behördenkooperation an die Herausforderungen der Gegenwart anpassen und die Schwachstellen, die sich seit dem Inkrafttreten der bestehenden VO im Jahr 2020 gezeigt haben, beheben. Ein Evaluierungsbericht der EK vom Juli 2024 sowie weiterführende Gespräche lassen auf folgende zentrale Inhalte der Revision schließen: Anwendbarkeit der CPC-VO auch auf Unternehmen aus Drittländern außerhalb der EU; Anpassung der Verfahren für koordinierte Aktionen mit dem Ziel, die Rechtsdurchsetzung schneller und effizienter zu gestalten; Stärkung der Rolle der EK bei besonders schwerwiegenden EU-weiten Verbraucherrechtsverstößen, insb. bei großen multinationalen Unternehmen; Modernisierungsvorschläge zur Stärkung der Koordinierung zwischen den Verbraucherbehörden, insb. im Hinblick auf neue Geschäftsmodelle und neue Technologien.

Aktueller Stand: Die EK hat in den letzten Jahren mehrfach eine Überarbeitung der bestehenden CPC-VO angekündigt. Die Vorlage eines Legislativvorschlags ist nun für das 4. Quartal 2026 vorgesehen.

Österreichische Position: Die Vorlage des konkreten Vorschlags bleibt abzuwarten. Die bislang bekannten Schwerpunkte der Überarbeitung werden aus Konsument:innenschutz-sicht positiv gesehen.

EU-Gesetz über digitale Fairness („Digital Fairness Act“)

Ziel: Mit der Initiative soll auf Defizite des EU-Verbraucherschutzrechts im digitalen Kontext reagiert werden. Insbesondere sollen bestimmte besonders problematische Online-Praktiken EU-weit reguliert werden. Voraussichtliche Themen sind u. a. manipulative Gestaltungsmuster im Online-Bereich (sog. „dark patterns“), sucht-erzeugende Designpraktiken, Influencer-Marketing oder Personalisierungspraktiken.

Aktueller Stand: Der Vorschlag für einen Digital Fairness Act wurde von der EK für das 4. Quartal 2026 angekündigt.

Österreichische Position: Es gibt noch keine koordinierte AT-Position zu dieser Initiative; die Vorlage des konkreten Vorschlags bleibt abzuwarten. Die Initiative ist aus verbraucherpolitischer Sicht sinnvoll und unterstützenswert.

Vorschlag für eine Verordnung Binnenmarkt- und Zollprogramm (Vorschlag beinhaltet auch das ehemalige Verbraucherschutzprogramm)

Ziel: Im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für den Zeitraum 2028 – 2034 ist Konsumentenschutz – wie bereits beim Programm für 2021 – 2027 – als Teilbereich in das Binnenmarktprogramm eingegliedert. Im Vergleich zum Vorgänger wurde das Programm nach dem Vorschlag der EK noch um weitere Teilbereiche erweitert (insbesondere Zoll). Für den Bereich „Consumers“ sind nach dem Vorschlag der EK ca. 200 Mio. EUR für den Zeitraum 2028 – 2034 vorgesehen.

Aktueller Stand: Der Vorschlag der EK für ein Binnenmarkt- und Zollprogramm wurde am 3.9.2025 vorgelegt. Unter dänischem Ratsvorsitz wurde eine teilweise allgemeine Ausrichtung im Rat erzielt, sodass die Trilogverhandlungen 2026 unter zyprischem Vorsitz beginnen können.

Österreichische Position: Der von der EK vorgelegte Vorschlag führt die Schwerpunkte des Vorgängerprogramms im europäischen Verbraucherschutz im Wesentlichen weiter, was positiv zu bewerten ist.

3 EU-Vorhaben im Bereich Gesundheit

„EU-Pharmapaket“: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2009/35/EG

Ziel: Als zentrale Zielbestimmungen der Vorschläge liegen Zugang (access), Verfügbarkeit (availability) und Leistbarkeit (affordability) dem Vorhaben zugrunde. Dem Kampf gegen antimikrobielle Resistenzen (AMR) und dem Thema Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit von Arzneimitteln sind jeweils eigene Abschnitte gewidmet. Zu dem Reformpaket gehören Vorschläge für eine neue RL (COM(2023) 192 final) und eine neue VO (COM(2023) 193 final), mit denen die bestehenden allgemeinen Arzneimittelvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über Arzneimittel für Kinder und für seltene Krankheiten, überarbeitet und ersetzt werden sollen.

Zentraler Bestandteil des Pakets sind auch Maßnahmen zur Bewältigung von Lieferengpässen, zur Sicherung der Arzneimittelversorgung und die Neuregelung des Unterlagenschutzes im Sinne eines modularen Systems mit Anreizen. Mit dem EU-Pharmapaket werden Reformen der Schutzfristen und Anreizsysteme für Arzneimittel eingeführt. Darüber hinaus fördert das Pharmapaket die frühzeitige Verfügbarkeit von Generika und Biosimilars durch vereinfachte Zulassungsverfahren, den Abbau bürokratischer Hürden und die Ermöglichung eines raschen Marktstarts nach Ablauf aller Schutzfristen.

Aktueller Stand: Am 26.4.2023 präsentierte die EK die Entwürfe zur Revision der Arzneimittelgesetzgebung. Am 10.12.2025 konnte eine vorläufige Einigung erzielt werden. Diese vorläufige Einigung bedarf nun der Billigung sowohl durch den Rat als auch durch das EP, bevor sie formal angenommen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden kann.

Österreichische Position: Die Einigung bestätigte die von AT unterstützten Positionen des Ratsmandates zu den Punkten Versorgungssicherheit und Bolar-Bestimmungen. Ebenso wurde das Ratsmandat im Bereich der Anreize für antimikrobielle Mittel bestätigt. AT begrüßt, dass die Entwicklung von Arzneimitteln dort forciert werden soll, wo sie Versorgungslücken abdeckt und den Standort Europa absichert. Aus AT-Sicht war es essenziell, eine Balance zwischen Leistbarkeit, Verfügbarkeit und der Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. In Bezug auf den Critical Medicines Act (CMA) und den Biotech Act wird es wichtig sein, dass weitere Anreize für Investitionen, insbesondere in den pharmazeutischen Forschungs- und Produktionssektor folgen. Einige für AT kritische Punkte wurden abgeschwächt, sodass die Konsensfähigkeit für AT gegeben sein sollte.

„Critical Medicines Act“: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Stärkung der Verfügbarkeit von und der Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln sowie der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Arzneimitteln von gemeinsamem Interesse und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/795 (COM(2025) 102 final)

Ziel: Der Vorschlag soll die Versorgung mit und den Zugang zu kritischen Arzneimitteln sicherstellen, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Arzneimittelversorgung in der EU zu verbessern und die Resilienz der EU insgesamt zu stärken. Der Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln sieht eine Reihe von Maßnahmen und Instrumenten vor, mit denen die Produktion kritischer Arzneimittel in der EU abgesichert, der Ausbau von Herstellungskapazitäten erleichtert sowie umfassendere rechtliche Grundlagen für die Beschaffung kritischer Arzneimittel geschaffen werden sollen.

Aktueller Stand: Am 11.3.2025 legte die EK einen VO-Vorschlag für einen Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln (Critical Medicines Act, CMA) vor. Nach intensiven Verhandlungen in der RAG Arzneimittel und Medizinprodukte konnte im Rahmen der Tagung des Rates der Gesundheitsminister:innen am 2.12.2025 eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Im Anschluss an die erwartete Annahme der gemeinsamen Position des EP im Jänner 2026 können die Trilogverhandlungen unter dem Vorsitz von Zypern aufgenommen werden.

Österreichische Position: AT begrüßt die Initiative der EK für einen Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln und vertritt die Auffassung, dass nur koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene eine nachhaltige Eindämmung von Arzneimittelengpässen ermöglichen können. Positiv bewertet wird, dass im Zuge der Verhandlungen auf RAG-Ebene insbesondere in den Bereichen der gemeinsamen Beschaffung sowie bei der Ausrichtung strategischer Projekte entsprechende Ergänzungen in die allgemeine Ausrichtung aufgenommen wurden. Aus AT-Sicht ist jedoch bedauerlich, dass einige zentrale Aspekte des Vorschlags, wie die bisher unzureichende finanzielle Dotierung des CMA, nicht aufgegriffen wurden. AT konnte einer allgemeinen Ausrichtung dennoch zustimmen vor dem Hintergrund, dass sich AT im Kampf gegen Arzneimittel-Engpässe stets für ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene eingesetzt hat.

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Stärkung der Biotechnologie- und Bioherstellungssektoren der Union (Europäisches Biotechnologiegesetz)

Ziel: Der am 16.12.2025 von der EK vorgelegte Entwurf für einen Biotech Act legt seinen Schwerpunkt auf die Gesundheitsbiotechnologie, umfasst jedoch auch Regelungen im Bereich von Lebens- und Futtermitteln.

Der Gesetzentwurf sieht vor, zentrale Teile des EU-Rechtsrahmens im Gesundheits- und Lebensmittelbereich zu überarbeiten, um die bestehende Regulierungsarchitektur besser an die Anforderungen einer modernen Gesellschaft sowie eines dynamisch wachsenden Sektors auszurichten. Vorgesehen sind insbesondere Anpassungen der EU-Vorschriften zu klinischen Prüfungen, Arzneimitteln für neuartige Therapien, Substanzen menschlichen Ursprungs, Tierarzneimitteln, dem allgemeinen Lebensmittelrecht, menschlichen Organen sowie genetisch veränderten Organismen.

Aktueller Stand: Die Vorlage des Biotech Act I (Gesundheitsbiotechnologie) erfolgte am 16.12.2025. Bereits für das 3. Quartal 2026 ist die Vorlage eines Biotech Act II (andere Gebiete der Biotechnologie) vorgesehen.

Österreichische Position: AT begrüßt die Initiative der EK zur Förderung biotechnologischer Innovationen und industrieller Kapazitäten in Europa. Die Förderung von Forschung sowie die Entwicklung und Produktion neuer Arzneimittel für seltene Krankheiten, Krebs, personalisierte Medizin, neuer Diagnostika und neuer Impfstoffe sind wichtige Faktoren für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patient:innen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit den Vorschriften für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/123 hinsichtlich der Unterstützung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Sachverständigengremien für Medizinprodukte und der Verordnung (EU) 2024/1689 hinsichtlich der Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in Anhang I

Ziel: Am 16.12.2025 legte die EK einen Vorschlag zur Überarbeitung der VO über Medizinprodukte (EU 2017/745) und In-vitro-Diagnostika (EU 2017/746) vor (COM(2025) 1023 final). Ziel ist es, die Regulierung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, um Verfahren schneller, praktikabler und wirksamer zu machen, ohne bestehende Sicherheitsstandards zu senken. Damit soll zugleich die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Sektors im Binnenmarkt und global gestärkt werden.

Der Vorschlag sieht insbesondere eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und eine bessere Koordinierung der Regulierungsakteure vor, etwa durch effizientere Meldepflichten, vereinfachte Regelungen und schlankere Verfahren, auch für kleine und mittlere Unternehmen. Zudem sollen Planbarkeit und Kosteneffizienz der Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren verbessert werden, vor allem für Produkte mit geringem und mittlerem Risiko sowie für spezielle Anwendungen wie seltene Krankheiten, Pädiatrie und In-House-Produkte.

Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Innovationen durch frühzeitige Expert:innenberatung und regulatorische Sandboxes, eine verstärkte Digitalisierung der Verfahren, einschließlich elektronischer Gebrauchsanweisungen, sowie eine stärker koordinierte EU-weite Aufsicht über benannte Stellen unter Einbindung von Expert:innengremien und der Europäischen Arzneimittelagentur. Ergänzend ist eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit vorgesehen, um die Beteiligung der EU an globalen Kooperations- und Informationsmechanismen sowie die Umsetzung internationaler Leitlinien zu stärken.

Aktueller Stand: Die Vorlage des EK-Vorschlags erfolgte am 16.12.2025. Der Vorlage ging eine gezielte Bewertung der EK sowie eine offene Konsultation voraus. Die Verhandlungen zum VO-Vorschlag werden 2026 beginnen. Der Vorsitz beabsichtigt die Vorlage eines Fortschrittsberichts beim Gesundheitsrat am 16.6.2025.

Österreichische Position: AT begrüßt die Initiative der EK zu einer gezielten Überarbeitung der beiden Medizinprodukte Verordnungen. Erwartet werden eine Verringerung des administrativen Aufwands speziell für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Meldepflichten, eine Erhöhung der Planbarkeit und Kosteneffizienz der Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren der benannten Stellen, angemessene Gestaltung der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, insbesondere für Produkte mit geringem und mittlerem Risiko sowie für Produkte für spezielle Patientenbedürfnisse (z. B. seltene Krankheiten, Pädiatrie, In House), Unterstützung von Innovation und Entwicklung bahnbrechender Technologien, weitere Digitalisierung, Straffung der Verfahren, einschließlich Governance, Vorteile für den EU-Medizinproduktebereich durch die internationale Zusammenarbeit, bessere Harmonisierung mit anderen relevanten EU-Rechtsvorschriften.

Initiative für Resilienz im Bereich der globalen Gesundheit

Ziel: Die von der EK angekündigte Initiative für Resilienz im Bereich der globalen Gesundheit zielt darauf ab, die Fähigkeit der EU und ihrer Partnerstaaten zu stärken, auf grenzüberschreitende Gesundheitskrisen schneller, koordinierter und wirksamer reagieren zu können. Die Initiative soll auf der bestehenden Architektur im Bereich der globalen Gesundheit aufbauen und diese verbessern. Damit will die EK sicherstellen, dass die EU auf neue Bedrohungen vorbereitet ist, um soziale und wirtschaftliche Auswirkungen frühzeitig abzufedern. Die EU betont zudem ihre Rolle als verlässlicher und verantwortungsbewusster Partner von internationalen Organisationen wie der WHO und globalen Gesundheitsinitiativen wie GAVI (Global Alliance for Vaccines and Immunisation, Impfallianz).

Aktueller Stand: Die Vorlage der Initiative ist für das 2. Quartal 2026 geplant. Genauere Informationen zu Inhalt und Ausrichtung der Initiative liegen derzeit noch nicht vor. Die Initiative soll der Globalen Gesundheitsstrategie der EU aus dem Jahr 2022 folgen. Die Implementierung der Globalen Gesundheitsstrategie soll bis 2030 laufen. Im Juli 2025 wurde ein erster Implementierungsbericht über die Globale Gesundheitsstrategie von der EK vorgelegt. Dem Implementierungsbericht im Besonderen und der Globalen Gesundheitsstrategie im Allgemeinen ist ein Abschnitt in den am 15.12.2025 angenommenen Ratsschlussfolgerungen zur Stärkung der Internationalen Partnerschaften der EU gewidmet.

Österreichische Position: AT verfolgt die Initiativen der EU im Bereich der globalen Gesundheit mit Interesse und erwartet die Vorlage der Initiative. Maßnahmen im Bereich der globalen Gesundheit können einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme in der EU leisten.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates

Ziel: Die letzte umfassende Revision des EU-Rechts zu Tiertransporten erfolgte 2004. Der gegenständliche VO-Vorschlag zu Tierschutz beim Transport (eine Änderung der geltenden Transportvorschriften (COM/2023/770 final) ist Teil der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung und basiert auf den wissenschaftlichen sowie technischen Fortentwicklungen (insbesondere Digitalisierung) der letzten zwanzig Jahre. Die Überarbeitung der bestehenden Tierschutzvorschriften beim Transport verfolgt primär das Ziel, das Wohlergehen von rund 1,6 Mrd. Tieren zu erhöhen, jedoch ebenso Fortschritte hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit sowie der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen zu bewirken. Ein hohes Tierschutzniveau hat auch eine wesentliche Bedeutung für die Abwendung von Risiken für die öffentliche Gesundheit (z.B. im Zusammenhang mit Antibiotikaresistenz (AMR) oder Zoonosen). Nicht zuletzt entspricht eine gezielte Verbesserung des Tierschutzes beim Transport dem Wunsch der EU-Bürger:innen sowie den diesbezüglichen politischen Forderungen des Rats und des EP. Die wesentlichen Bestandteile der VO betreffen kürzere Transportzeiten mit mehr Ruhepausen, ein erhöhtes Platzangebot, bessere Bedingungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder sowie die Einhaltung von Temperaturgrenzen während des Transportes.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag zu Tierschutz beim Transport wurde am 7.12.2023 von der EK vorgelegt und am 18.12.2023 erstmals in der RAG Tierschutz behandelt. Am 29.11.2024 folgte ein Fortschrittsbericht (16056/24) zu Verantwortlichkeiten, Kompetenzanforderungen, TRACES¹, Verwaltungsaufwand und Transportbedingungen. Zuletzt wurde am 11.–12.12.2025 im Rahmen der Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei ein Sachstandsbericht vorgelegt. Die Verhandlungen werden im 1. Halbjahr 2026 fortgeführt.

Österreichische Position: AT begrüßt den VO-Vorschlag zur Neufassung der Regelungen für den Transport von Nutztieren als wichtigen Schritt für den Tierschutz, der der Bevölkerung in AT und Europa ein zentrales Anliegen ist. Der Transport lebender Tiere

¹ TRACES (TRAde Control and Expert System) ist eine von der EK verwaltete Onlinedatenbank. Sie ermöglicht die Verfolgung der Transporte von Tieren und tierischen Produkten, die aus einem Land außerhalb der EU importiert, in ein Land außerhalb der EU exportiert oder die zwischen den EU-Mitgliedstaaten gehandelt werden.

beeinträchtigt häufig ihr Wohlbefinden, wie der ANIT-Untersuchungsausschuss des EP zeigte, weshalb eine Überarbeitung der VO (EG) Nr. 1/2005 dringend erforderlich ist. AT verfügt über hohe Tierschutzstandards und unterstützt die Umsetzung auf EU-Ebene, insbesondere die Reduktion der Transportzeiten, die Berücksichtigung bislang kaum geregelter Tierarten sowie Mindesthöhen und -alter in Transportmitteln.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit

Ziel: Mit der von der EK vorgeschlagenen VO über das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen (COM(2023) 769 final) wird erstmals ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Zuchtbetriebe, Tierhandlungen und Tierheime geschaffen, wodurch eine bisherige Regelungslücke geschlossen wird, da bestehende EU-Vorschriften bislang nur für wissenschaftliche Zwecke, gewerblichen Transport oder die Prävention übertragbarer Krankheiten galten. Die VO führt harmonisierte Mindeststandards ein, insbesondere für die Zucht, etwa das Verbot von Qualzuchten und Inzucht, die Festlegung eines Mindestalters, die Begrenzung der Paarungshäufigkeit sowie das Verbot nicht medizinisch notwendiger Eingriffe wie Kupieren von Ohren und Schwänzen, Amputationen oder Resektion von Stimmbändern.

Zudem wird die Rückverfolgbarkeit durch verpflichtende Identifizierung und Registrierung in nationalen Datenbanken gestärkt, auch für importierte Tiere. Ziel der VO ist die Eindämmung illegalen Handels, die Verbesserung der Tierschutzbedingungen, eine effektivere Kontrolle und die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag wurde von der EK am 7.12.2023 vorgelegt. Nach Annahme des Ratsmandats durch den AStV I am 26.6.2024 stimmte das EP am 19.6.2025 über sein Verhandlungsmandat ab und schuf damit die formale Grundlage für den Beginn der Trilogverhandlungen. Im Rahmen des zweiten Trilogs am 25.11.2025 wurde eine vorläufige politische Einigung erzielt, welche der Rat beim AStV I am 10.12.2025 bestätigte.

Österreichische Position: AT kann den finalen Kompromisstext mittragen, da die aus AT-Sicht offenen Punkte im Verlauf der Verhandlungen zufriedenstellend gelöst werden konnten. Besonders hervorzuheben ist die erzielte Einigung zu den vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Katzen, die auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten und nicht in Verkehr gebracht werden. Die entsprechende Klarstellung in Artikel 2a ist für AT von wesentlicher Bedeutung und wird ausdrücklich begrüßt.

Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (NGT)

Ziel: Der VO-Vorschlag (COM(2023) 411 final) betrifft Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und/oder Cisgenese erzeugt werden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel und andere Produkte. Bei den sogenannten „Neuartigen Genomischen Verfahren (New Genomic Techniques – NGT)“ handelt es sich um gentechnische Verfahren, die seit der Verabschiedung der geltenden Rechtsvorschriften über gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Jahr 2001 entstanden sind oder entwickelt wurden. Gemäß dem Vorschlag sollen NGT-Pflanzen/Produkte künftig in zwei Kategorien eingeteilt werden.

Während Kategorie 1 („NGT 1“) alle Pflanzen und Produkte umfasst, die bestimmten Kriterien entsprechen und nach Auffassung der EK auch durch herkömmliche Methoden der konventionellen Züchtung entstehen könnten oder Veränderungen die durch CRISPR/Cas oder ähnlichen Methoden der NGT erfolgen können, erfasst Kategorie 2 („NGT 2“) Pflanzen/Produkte mit Eigenschaften, die nicht mit konventionell gezüchteten Pflanzen vergleichbar wären. Der gegenständliche VO-Vorschlag sieht für diese beiden oben genannten Kategorien zwei unterschiedliche Wege für die experimentelle Freisetzung, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen vor. Kategorie 1 benötigt nur noch eine Anmeldung sowie den Eintrag in eine EU-weite Datenbank. Pflanzen mit komplexeren Veränderungen (Kategorie 2) müssen das umfangreichere Zulassungsverfahren der GVO-VO durchlaufen. Hier soll es allerdings zu einer adaptierten Risikobewertung und einem adaptierten Zulassungsverfahren kommen.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag wurde von der EK am 5.7.2023 vorgelegt und in der Ratsarbeitsgruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ beraten. Nach zuvor gescheiterten Abstimmungen im Rahmen des Rates Landwirtschaft und Fischerei (10./11.12.2023) sowie im AStV I (7.2.2024), wurde das Verhandlungsmandat des Rates am 14.3.2025 im AStV I mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit erteilt. Das EP hatte seinen Standpunkt bereits am 7.2.2024 festgelegt und am 24.4.2024 bestätigt. Im vierten Trilog am 3.12.2025 wurde eine vorläufige politische Einigung erzielt, die der Rat in der Sitzung des AStV I am 19.12.2025 bestätigte. Der erzielte Kompromiss muss nun auch noch vom EP bestätigt werden, bevor der Rechtsakt formell angenommen wird.

Österreichische Position: Im Rahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 7.11.2023 wurde ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG einstimmig angenommen, in dem die zuständigen Bundesminister:innen aufgefordert werden, gegen den Vorschlag zu stimmen, sollte den angeführten AT-Kritikpunkten nicht entsprochen werden. Ähnliches wird in einer einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vom 30.10.2023 festgehalten. Wie bereits im Regierungsprogramm 2020-2024 ist auch im Regierungsprogramm 2025-2029 festgehalten, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzt, dass NGT eine Risikobewertung sowie ein Zulassungsverfahren durchlaufen und die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit garantiert wird, insbesondere um die Koexistenz zu gewährleisten (z.B. mit der biologischen Produktion). Zudem bekennt sich die Bundesregierung dazu, sich aktiv gegen Patente auf Saatgut und auf Eigenschaften von Pflanzen einzusetzen.

AT begrüßt, dass im finalen Kompromisstext bei NGT 2 ein Opt-Out vom Anbau weiterhin vorgesehen ist. Ungeachtet dessen wurden jedoch viele der von AT im Laufe der Verhandlungen vorgebrachten Kritikpunkte im finalen Text nicht ausgeräumt. Dazu zählen unter anderem die fehlende Kennzeichnung der NGT 1-Produkte und somit eingeschränkte Wahlfreiheit von Konsument:innen, das Fehlen einer Risikobewertung bei NGT 1, eine unzureichende wissenschaftliche Basis für die Äquivalenzkriterien in Anhang I, offene Fragen zur Gewährleistung von Koexistenz sowie Bedenken hinsichtlich der Patentierbarkeit von Pflanzen und Produkten der Kategorie 1. Aus diesem Grund sprach sich AT gegen den finalen Kompromisstext im AStV I am 19.12.2025 aus. AT hatte sich bereits gegen die beabsichtigte allgemeine Ausrichtung bzw. das Verhandlungsmandat ausgesprochen und gab beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 11.12.2023 eine Protokollerklärung ab, in der die AT-Bedenken dargelegt wurden.

Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte (Omnibus VI)

Ziel: Mit dem Gesetzesentwurf sollen bestimmte Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien, kosmetischen Mitteln und Düngeprodukten vereinfacht werden. Das BMASGPK ist für die VO (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel zuständig. Ziel der darin enthaltenen Änderungsvorschläge ist es, den Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen zu verringern sowie Verfahren zu beschleunigen, ohne das hohe Sicherheitsniveau von Kosmetika zu beeinträchtigen. U. a. soll das bestehende Verfahren für Ausnahmen vom generellen Verbot der Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden (CMR) Stoffen detaillierter festgelegt sowie Übergangsfristen für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen auf dem Markt im Falle neuer Verbote festgesetzt werden. Außerdem sollen die Abläufe des Zulassungsverfahrens für die Aufnahme von Farbstoffen, Konservierungsmitteln und UV-Filtern in die einschlägigen Anhänge IV–VI der VO (EG) Nr. 1223/2009 klar definiert und gestrafft werden. Vorgesehen ist zudem, die Verpflichtung zur Voranmeldung kosmetischer Mittel, die Nanomaterialien enthalten, aufzuheben.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag wurde am 8.7.2025 von der EK als Teil ihres sechsten Omnibus-Pakets vorgelegt und wird in der Antici-Gruppe Vereinfachung (AGS) verhandelt. Das Ratsmandat wurde am 5.11.2025 im AStV II festgelegt. Die Trilogverhandlungen werden voraussichtlich im März/April 2026 beginnen, sobald die EP-Position vorliegt.

Österreichische Position: Die zur Vereinfachung der VO (EG) Nr. 1223/2009 vorgeschlagenen Änderungen werden seitens AT grundsätzlich begrüßt. Für AT ist es unerlässlich, dass der Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Die im Laufe der Verhandlungen von AT wiederholt geäußerten Bedenken gegenüber dem EK-Vorschlag konnten durch den dem Ratsmandat zugrunde liegenden Kompromisstext ausgeräumt werden, sodass diesem zugestimmt werden konnte. Besonders begrüßt wird die im Ratsmandat erfolgte Streichung der ursprünglich vorgesehenen Ausnahme von CMR-Stoffen, deren Einstufung ausschließlich auf oraler oder inhalativer Exposition beruht. Ebenfalls befürwortet wird das im Ratsmandat vorgesehene Erfordernis einer verpflichtenden Sicherheitsbewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit (SCCS) für die Verwendung natürlicher komplexer Stoffe, die einen oder mehrere als CMR eingestufte Stoffe enthalten.

Omnibus-Paket zur Vereinfachung der Lebens- und Futtermittelsicherheit (Omnibus X)

Ziel: Der Omnibus-Vorschlag zur Vereinfachung der Lebens- und Futtermittelsicherheit ist Teil der übergeordneten Vereinfachungsagenda der EK für die Legislaturperiode 2024–2029 und stellt den zehnten Omnibus-Vorschlag in diesem Zeitraum dar. Der Vorschlag zielt darauf ab, eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit auf EU-Ebene zu straffen und zu vereinfachen, ohne das bestehende Schutzniveau für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzengesundheit, den Tierschutz sowie die Umwelt abzusenken. Der Vorschlag umfasst drei Vorschläge (zwei VO-Vorschläge und einen RL-Vorschlag) und sieht Änderungen an elf EU-Rechtsakten vor.

Zentrale Maßnahmen des Omnibus-Pakets sind u. a.:

- Angleichung der Produktionsstandards für Importe in Bezug auf Pestizidrückstände;
- Erleichterung des Marktzugangs für Fermentationsprodukte, die unter Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GMM) hergestellt werden;
- vereinfachte Akkreditierungsvorschriften für amtliche Labore;
- angepasste Anforderungen an die Überwachung und Risikominderung im Zusammenhang mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE);
- ein pragmatischer Ansatz bei den Grenzkontrollen für pflanzliche Erzeugnisse;
- gezieltere und effizientere Verfahren zur Genehmigung/Zulassung sowie Erneuerung der Genehmigung/Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Futtermittelzusatzstoffen sowie digitale Kennzeichnungsoptionen für Futtermittelzusatzstoffe.

Aktueller Stand: Der Omnibus-Vorschlag wurde am 16.12.2025 vorgelegt und wird in der Antici-Gruppe Vereinfachung (AGS) verhandelt. Die Verhandlungen werden im Jänner 2026 aufgenommen.

Österreichische Position: Das verfolgte Ziel der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird von AT grundsätzlich begrüßt. Die inhaltliche Federführung liegt beim BMASGPK (Pestizidrückstände, Hygienevorschriften, Genetisch veränderte Organismen (GVO), amtliche Kontrollen, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung) sowie beim BMLUK (Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Futtermittel). Derzeit werden die Entwürfe geprüft und befinden sich in nationaler Abstimmung zur Festlegung der AT-Position.

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich bestimmter Produktions-, Kennzeichnungs- und Zertifizierungsvorschriften sowie bestimmter Vorschriften über den Handel mit Drittländern

Ziel: Die EK schlägt gezielte Anpassungen der VO (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse („Bio-VO“) vor. Anlass hierfür sind praktische Vollzugsfragen, laufende Handelsverhandlungen sowie das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-240/23 (Herbaria Kräuterparadies GmbH). Darüber hinaus umfasst der Vorschlag gezielte Vereinfachungen, darunter Erleichterungen für Unternehmergruppen, eine Lockerung der Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für Händler:innen mit offener Ware sowie praxisnahe Anpassungen in der tierischen Produktion (u. a. Neuaufnahme von Wachteln in das Bio-Regime, Klarstellung in Bezug auf Auslauf für Küken und die Flächen-Höchstbeschränkung für Masthühner).

Aktueller Stand: Der VO-Entwurf (COM(2025) 780 final) wurde am 16.12.2025 vorgelegt und wird in der Ratsarbeitsgruppe „Horizontale Agrarfragen (Ökologischer Landbau)“ behandelt. Der Legislativvorschlag wird von einer Roadmap begleitet, in der die EK weitere geplante Vereinfachungen durch sekundäre Rechtsakte sowie nichtlegislative Maßnahmen darlegt. Die Vorstellung im Rat Landwirtschaft und Fischerei ist für den 26.1.2026 vorgesehen.

Österreichische Position: Vereinfachungen durch die im VO-Vorschlag dargelegte Abänderung der EU-Bio-VO werden seitens AT grundsätzlich begrüßt. Eine AT-Position zu den einzelnen Vorschlägen wird derzeit in Abstimmung mit dem Sektor ausgearbeitet.

EU-Nutztierstrategie

Ziel: Die geplante EU-Nutztierstrategie verfolgt das Ziel, die Nutztierhaltung in der Europäischen Union langfristig nachhaltig und resilient zu gestalten. Sie soll die Tierwohlstandards weiterentwickeln, Umwelt- und Klimabelastungen reduzieren und zugleich die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sichern. Die Strategie soll einen kohärenten politischen Rahmen schaffen, der bestehende Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Tierwohl, Klima, Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit systematisch miteinander verknüpft. Darüber hinaus soll sie die Versorgungssicherheit mit tierischen Lebensmitteln innerhalb der EU gewährleisten und Abhängigkeiten von Drittstaaten verringern. Insgesamt soll die EU-Nutztierstrategie einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung des Europäischen Grünen Deals sowie zu einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft leisten, ohne die Produktionsgrundlagen der europäischen Landwirtschaft zu gefährden.

Aktueller Stand: Bei der EU-Nutztierstrategie handelt es sich um eine für das 2. Quartal geplante nicht-legislative Initiative der EK. Derzeit finden vorbereitende Arbeiten, interne Abstimmungen sowie informelle Gespräche mit Stakeholdern statt. Inhalt, Umfang und konkrete Maßnahmen der Strategie sind zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Strategie eng mit anderen EU-Politiken verknüpft sein wird, insbesondere mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Farm-to-Fork-Initiative sowie den laufenden Überarbeitungen im Bereich Tierwohl.

Österreichische Position: Das BMASGPK steht der Initiative grundsätzlich positiv gegenüber und erwartet, dass die Strategie geeignete Ansatzpunkte für einheitliche Vorgaben bei bislang noch nicht geregelten Tierarten aufgreifen könnte.

Vorschlag für eine Verordnung über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen COM(2025) 548 final (Vorschlag beinhaltet auch Teile des EU4Health Programms)

Ziel: Der Vorschlag für eine VO über das Katastrophenschutzverfahren der Union aktualisiert den bestehenden Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2028-2034. Der Vorschlag integriert Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion für gesundheitliche Notlagen und baut in diesem Teilbereich auf der aktuell geltende EU4Health-VO auf.

Aktueller Stand: Der Vorschlag der EK wurde am 16.7.2025 vorgelegt. Unter dänischem Ratsvorsitz haben die Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe begonnen, die nun unter zyprischem Vorsitz fortgesetzt werden.

Österreichische Position: Die Aufnahme der Gesundheitsnotfallvorsorge und -reaktion in das Katastrophenschutz-verfahren der Union wird grundsätzlich begrüßt. Die Maßnahmen im VO-Vorschlag sollten jedoch mit bestehenden Strukturen und Instrumenten in Einklang gebracht werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Wettbewerbsfonds**COM(2025) 555 final** (Vorschlag beinhaltet auch Teile des EU4Health Programms)

Ziel: Der Europäische Wettbewerbsfonds soll als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2028-2034 14 individuelle Finanzierungsprogramme in einem Fond konsolidieren, um eine kohärente Investmentstrategie zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU in strategischen Bereichen gezielt zu stärken. Der Europäische Wettbewerbsfonds soll im Zusammenspiel mit dem Vorschlag zur Fortsetzung des Horizon Europe Programms nach einheitlichen Regeln implementiert werden. Finanzmittel für den Gesundheitsbereich, die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 in einem eigenen EU-Gesundheitsprogramm verankert waren, liegen in einem der sogenannten Policy Windows zusammen mit Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie.

Aktueller Stand: Die EK hat den Vorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Wettbewerbsfonds am 16.7.2025 vorgelegt. Der dänische Ratsvorsitz hat die Verhandlungen in einer eigenen Ad-Hoc Untergruppe aufgenommen, die nun unter zyprischem Vorsitz fortgesetzt werden.

Österreichische Position: AT hat den Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen grundsätzlich begrüßt. Europa muss durch den nächsten MFR weiterentwickelt und gestärkt werden.

4 Räte und Veranstaltungen im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

4.1 Ratstagungen unter zyprischem und irischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates

Datum	Tagung
19./20. März	Europäischer Rat
23./24. April	Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Zypern
18./19. Juni	Europäischer Rat
15./16. Oktober	Europäischer Rat
13. November	Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Irland

Beschäftigung, Soziales und Gesundheit

Datum	Tagung
12./13. Februar	Informelles BESO-Minister:innen Treffen in Zypern
25./26. Februar	Informelles Gesundheitsminister:innen Treffen in Zypern
9. März	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Soziales)
16. Juni	BESO-GEKO Rat in Luxemburg (Gesundheit)
29. Juni	BESO-GEKO-Rat in Luxemburg (Soziales)
6. /7. Juli	Informelles BESO-Minister:innen Treffen in Irland
30. September/1. Oktober	Informelles Gesundheitsminister:innen Treffen in Irland
19. Oktober	BESO-GEKO-Rat in Luxemburg (Soziales)
29./30. Oktober	Informelles BESO-Minister:innen Treffen (Gleichstellung) in Irland

7. Dezember	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Soziales)
8. Dezember	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Gesundheit)

Verbraucherschutz

Datum	Tagung
2./3. Februar	Informelles Treffen der Wettbewerbsfähigkeitsminister:innen in Nicosia
26. Februar	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
28. Mai	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
24. September	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
19./20. November	Informelles Treffen der Verbraucherschutzminister:innen in Irland
3. Dezember	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel

Landwirtschaft (relevant für die Bereiche Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen)

Datum	Tagung
26. Jänner	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
23. Februar	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
30. März	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
27. April	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg
4. Mai	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Landwirtschaft) in Zypern
5. Mai	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Fischerei) in Zypern
26. Mai	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
22./ ggf. 23. Juni	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg
13. Juli	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
28./29. Juli	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Fischerei) in Irland

7./8. September	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Landwirtschaft) in Irland
28./29. September	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
26./27. Oktober	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg
23./ ggf. 24. November	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
14./15. Dezember	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel

4.2 Konferenzen unter zyprischem Vorsitz

Hochrangige Konferenzen

Datum	Tagung
27. Jänner	Hochrangige Konferenz zum Thema „Psychische Gesundheit und Inklusion“ in Zypern
6.-7. Mai	Hochrangige Konferenz zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ in Zypern
19.-20. Mai	Hochrangige Konferenz zum Thema „Kein Kind zurücklassen: Förderung des Wohlergehens der Kinder und Bekämpfung von Kinderarmut“ in Nicosia
20.-21. Mai	Plenarsitzung des Ausschusses hoher Arbeitsinspektor:innen (SLIC Plenary meeting) in Nicosia
11. Juni	Konferenz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Nicosia

